



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Schwedische Rechte**

**Schwerin, Claudius von**

**Weimar, 1935**

Abschnitt von der Kirche (kirkiubalker)

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70809](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70809)

## Hier hebt an das Rechtsbuch der Westgöten

### [Der Abschnitt von der Kirche]

1. Christus ist das Höchste in unserem Recht, dann folgen unsere christliche Lehre und alles christliche Volk, der König, die Bauern und alle angeesehenen Männer, der Bischof und alle geistlichen Leute.

Wird ein Kind zur Kirche gebracht und bittet man um seine Taufe, da sollen Vater und Mutter den Paten und die Patin beschaffen und für Salz und Wasser sorgen. Das soll man zur Kirche bringen. Dann soll man den Priester rufen. Er soll auf dem Kirchengut wohnen. Das Kind soll man mit dem Kreuze zeichnen, draussen vor der Kirchentüre. Dann soll man den Taufstein weihen. Der Priester soll das Kind taufen, der Pate soll es (über die Taufe) halten und die Patin seinen Namen sagen. Der Priester soll bestimmen, wie lange Vater und Mutter (auf das Kind) acht haben sollen.<sup>1)</sup>

Befällt das Kind eine Krankheit auf dem Wege und kann man es nicht zur Kirche bringen, so soll es der Pate taufen und die Patin soll es halten, in Wasser, wenn Wasser da ist, im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Dann soll man das Kind im Kirchhof begraben<sup>2)</sup> [und es soll Erbe nehmen. Kommt das Kind mit dem Leben davon, so soll man es mit dem Kreuze zeichnen und zum Christen machen, aber nicht noch taufen. Wird das Kind krank und ist die Frau einsam drinnen (im Haus), so soll sie es taufen und ihm einen Namen

<sup>1)</sup> vermutlich handelt es sich darum, daß die Eltern darauf acht haben sollen, das Kind nicht im Schlafe zu erdrücken. Dieser Tatbestand erscheint im gotländischen Recht und wiederholt in päpstlichen Erlassen.

<sup>2)</sup> hier folgt in der Handschrift zunächst eine kurze Rasur und dann beginnt eine Lücke, die bis in das 2. Kapitel reicht. Ergänzung aus der jüngeren Fassung. Ob die ausradierten Worte *oc arf* dem ursprünglichen Text angehörten, ist mehr als zweifelhaft. Dagegen Beckman, *Ark. f. n. fil.* 37, 136f.

geben. Dann soll man es dennoch im Kirchhof begraben und (es soll) Erbe nehmen. Wird das Kind mit dem Kreuze gezeichnet und nicht getauft, so soll man es nicht im Kirchhof begraben und (es soll) nicht Erbe nehmen.]

[2. Wollen die Bauern eine Kirche bauen, so soll man des Bischofs Erlaubnis erbitten; der soll sie geben. Nun ist die Kirche gebaut. Da soll man ihr übereignen ein Halbmarkland<sup>1)</sup> und eine Wiese von zwanzig Fuhren (Heuertrag), ein Achtelsachtel im Außenland<sup>2)</sup> und vier Häuser: Wohnhaus, Hinterhaus<sup>3)</sup>, Stall und Scheune. Die sollen die Bauern errichten und der Priester soll sie fernerhin unterhalten. Messkleider und Messgeräte (soll man) auch dazu beschaffen: Kelch und Korporale, Messgewand, Stola und Manipel, Alba, Gürtel und Schultertuch. Das sollen die Bauern beschaffen und dann (soll es) die Kirche selbst erhalten; das soll der Bischof weihen.

Dann soll man zum Bischof fahren und einen Tag mit ihm vereinbaren, an dem er die Kirche weihen soll. Da soll der Bischof seine Leute schicken, Hauptzehnt<sup>4)</sup> zu erheben von allen Männern, die Hauptzehnt nicht gegeben haben in (den letzten) zehn Wintern. Den Hauptzehnt aber soll man scheiden in drei Teile; einen hat der Bischof (zu bekommen), den andern die Kirche, den dritten der Priester.]

[3. Hält der Bischof nicht den Tag gegenüber den Bauern ein, soll er büßen sechs Mark. Seine Fälle echter Not sind diese:

<sup>1)</sup> ein Land, das einen Pachtzins von einer halben Mark ergibt. v. A. I 437.

<sup>2)</sup> das Achtel (aschw. attunger) ist ein Landmaß, dessen Bedeutung noch bestritten ist. Nach v. A. I 436 ist es der achte Teil des kleinsten Heeresbezirkes, der hamna, nach Hamm, Großhufen der Nordgermanen (1905) 547 die mit einem Ochsengepann von acht Tieren bewirtschaftete Urhufe, nach Arenander, Om attungen i de nordiska landskapslagarna och dess innebörd (1922) ein Land, das acht Kühe ernährt.

<sup>3)</sup> das Hinterhaus war an der hintern Giebelwand des Wohnhauses angebaut oder stand frei hinter diesem. Hildebrand, Sv. M. I 155 ff.

<sup>4)</sup> der Hauptzehnt ist eine Abgabe des zehnten Teils des ganzen Vermögens, abzüglich bestimmter Fahrnisse. R. Maurer, Über den Hauptzehnt einiger nordgermanischer Rechte (1874) 64 ff. A. Schulze, Augustin und der Seelteil des germanischen Erbrechts (1928) 91 ff., 170 ff.

(der eine), wenn ihn der König entboten hat, der andere, wenn ihn der Erzbischof entboten hat, der dritte, wenn er krank liegt. Da soll er am ersten Tage und am nächsten Tage der Kirchengemeinde Botschaft senden und ihnen sagen, daß er echte Not hat und um deswillen den Tag nicht einhalten kann. Beschuldigen ihn die Bauern, daß er damals keine Botschaft sandte, so soll sein Stallmeister dies beweisen mit einem Zwölfereide. Er bitte sich Gott so hold und seinen Helfern (wie es wahr ist), daß er ihnen damals Botschaft sandte, als er sie selbst empfing.<sup>1)</sup>

2. [4. Halten die Bauern nicht den Tag gegenüber dem Bischof ein, so sollen sie ihm drei Mark büßen. Das aber ist ihre echte Not,] wenn ihre Reichnisse (für den Bischof) verbrennen. Dem Bischof soll man Gastung bereiten während zweier Nächte und bis zum dritten Abend, (ihm) mit zwölf Männern; er selbst ist der dreizehnte, und er trinke Met und auch alle seine Geistlichen.

#### Von der Kirche Recht

3. Wird ein Mann in der Kirche erschlagen, das ist Meidingswerk. Da ist die ganze Kirche entweiht. Ist dies vor zehn Wintern, (seit sie Hauptzehnt leisteten), da soll man dem Bischof drei Mark für die Weihe geben und eine Nacht Gastung. Sind aber zehn Winter verstrichen, seit sie Hauptzehnt leisteten, und wollen sie die Kirche weihen lassen, da sollen sie Hauptzehnt geben.

4. Die Landpächter sollen nicht öfter Hauptzehnt geben, als einmal, außer sie wollen es selbst oder sie fallen in eine Hauptsünde.<sup>2)</sup>

5. Wird die Altarplatte lose, da soll der Priester den Bischof benachrichtigen oder seine drei Mark daran wagen.<sup>3)</sup> Da sollen die Bauern dem Bischof drei Mark für die Altarweihe geben und eine Nacht Gastung. Für den ganzen Kirchhof sollen sie

<sup>1)</sup> hier „Gott“, in allen übrigen Parallelstellen „Götter“.

<sup>2)</sup> d. h. eine Sünde, die öffentliche Kirchenbuße zur Folge hat.

<sup>3)</sup> er läuft Gefahr, drei Mark büßen zu müssen. v. A. I 42.

drei Mark zahlen, für einen Teil zwölf Ore und für den Glockenturm (auch) zwölf Ore. Kreuze und Glocken, Kelche und Messgewänder soll der Bischof für den Zehnten weihen, den die Bauern ihm geben, und (ebendafür soll er) die Kinder firmen.

6. Gerät die Kirche in Verfall, stehen die Pfosten, liegen die Schwellen, ist heil Türpfosten und Oberbalken<sup>1)</sup>, ist der Dachfirst ganz, Altarplatte und Altar, so behalte sie doch ihre Weihe, mag man sie auch ausbessern, wenn nur dies alles heil ist.

7. Wird die Kirche erbrochen und ein Messgewand gestohlen, das ist ein Reidingsswert und eine Neunmarksfache für die Kirche, für die Hundertschaft und für den König. § 1. Wird hineingegangen bei offenen Türen, da soll der Priester den Schaden entgelten, den die Kirche erleidet, bis zu drei Mark und nicht deshalb mehr, weil der Schaden größer ist. § 2. Wird unter der Schwelle durchgegraben, da soll nicht der Priester haften. § 3. Wird der Schädiger aufgespürt, so hat er dem Priester drei Mark zu büßen, sobald die Kirche all das ihre hat.

8. Brennt die Kirche ab, da soll der Priester büßen drei Mark. Der Priester soll auf die vorderen Lichter acht haben und der auf die hinteren, der sie anzündet.<sup>2)</sup> § 1. Verbrennt in der Kirche ein Messgewand durch Feuer vom vorderen Licht, ersetze der Priester, was es wert ist, bis zu drei Mark und nicht deshalb mehr, weil der Schaden größer ist. § 2. Sind sie uneinig, Bauer und Priester, behauptet der Priester: „der Bauer zündete an“, und der Bauer sagt „Nein“ und bietet einen Zwölferseid für sich, daß er nicht anzündete, sobald er geschworen hat, da soll der Priester Ersatz leisten.

9. Trägt der Priester Messgewänder heim (zu sich) und gehen sie dort verloren, da soll der Priester sie ersetzen nach ihrem Werte mit geschwornem Eide, daß sie nicht besser waren.

10. Hängt eine Glocke in der Kirche, fällt sie einem Manne

<sup>1)</sup> der oberste Balken der Längswand, der das Haus zusammenhält.

<sup>2)</sup> „vorn“ und „hinten“ ist hier wohl vom Priester aus zu verstehen und das hintere Licht als eines, das von einem Laien angezündet wurde. Vgl. § 2.

auf den Kopf, büße die Kirchengemeinde dafür mit neun Mark<sup>1)</sup>, wenn er den Tod erleidet. § 1. Fällt eine Glocke draußen einem Manne auf den Kopf, büße die Kirchengemeinde mit drei Mark, wenn er den Tod erleidet. § 2. Fällt sie dem Priester oder dem Glöckner auf den Kopf, mögen sie selbst für sich einzustehen. § 3. Bricht die Glocke durch ihr Tun, so bleibt sie unvergolten. § 4. Wenn (aber) ein anderer Mann die Glocke zu Fall bringt, zerbricht sie dadurch, ist sie weniger wert als drei Mark, so büße er, so viel sie wert ist; und nicht mehr als drei Mark, sei sie auch besser.

11. Ist die Kirchengemeinde uneinig, mögen die bestimmen, die in der Mehrheit sind.<sup>2)</sup>

12. Wird ein Mann im Kirchhof erschlagen oder verwundet, so büße man dem Bischof drei Mark. Da soll (der Priester) keinen Gottesdienst halten, ehe er des Bischofs Erlaubnis hat, er wage denn seine drei Mark daran. Der Bischof soll gegen die Kirchengemeinde klagen, aber die (Gemeindemitglieder) gegen den, der tötete. § 1. Wird ein Mann im Kirchhof geschlagen oder an den Haaren gezogen, da soll der Priester nicht Messe lesen, bevor er des Bischofs Erlaubnis dazu hat oder seines Propstes. Man büße dem Bischof zwölf Dre, aber die (Gemeindemitglieder) mögen gegen den klagen, der den Frieden brach. § 2. Leugnen die Kirchengemeindeleute, behaupten sie, daß der Friede nicht gebrochen wurde, da soll des Bischofs Propst einen Zwölfereid von ihnen sehen.<sup>3)</sup> Sie sollen bitten die Götter sich so hold und ihren Helfern (wie es wahr ist), daß da kein Friedensbruch begangen wurde, so daß der Bischof Buße davon zu beanspruchen hat.

13. Den Kirchenzaun soll man unter die Höfe aufteilen. Gleichviel hat ein Hof zu zäunen wie der andere. Liegt der ganze

<sup>1)</sup> hier fügt die Handschrift ein: Kirchenvorsteher, Grundeigentümer. Der innere Zusammenhang mit dem Text ist nicht völlig klar. Nach samländischem Kirchenrecht büßt der Kirchenvorsteher, nach jüngerem westgötischen büßen die Grundeigentümer.

<sup>2)</sup> bezieht sich nur auf die Wahl des Priesters.

<sup>3)</sup> v. A., Grundriß<sup>3</sup> 271.

Kirchzaun danieder<sup>1)</sup>, das ist eine Dreimarcksache; die hat der Bischof. [Liegt die Hälfte danieder, das ist eine Zwölförensache.]<sup>2)</sup> Liegt ein Drittel danieder, das ist eine Sechsbörensache; die hat der Bischof. Alsdann hat die Hundertschaft acht Örtugen für jeden Abschnitt (des Zaunes). Und immer soll der Kirchzaun heil sein, Winter und Sommer.

14. Ein Kind bedarf der Taufe, ein Mann des Abendmahls. Eher soll man das Kind taufen, als dem Mann das Abendmahl reichen. Bedarf ein Mann der letzten Ölung und ein anderer des Abendmahls, da soll man eher das Abendmahl reichen, als die Ölung erteilen. § 1. Ein Kind erlangt nicht die Taufe, ein Mann nicht Abendmahl oder Ölung. Ist der Priester ohne echte Not, da ist er schuldig drei Mark dem Bischof und drei dem Kläger. § 2. Fälle echter Not für den Priester sind (diese): (der eine), wenn der Bischof ihm Botschaft gesandt hat und er vorher fortgefahren ist, der andere, wenn er krank liegt, der dritte, wenn er die stille Messe liest, der vierte, wenn er in das Kirchspiel gefahren ist, den Kranken zu helfen. § 3. Herausfahren soll er aus dem Messgewand und den Kranken helfen, wenn er nicht die stille Messe liest.<sup>3)</sup> § 4. Sind sie uneinig, Bauer und Priester, behauptet der Bauer, der Priester sei nicht in echter Not gewesen, da soll er sich dagegen wehren mit sechs Priestern, daß ihn echte Not traf.

15. Der Priester soll dem Bauern die letzte Ölung erteilen und des Bauern Frau, des Bauern Sohn und Tochter, seinem ältesten Kind, für seinen Zehnt. Aber für jeden (anderen) Hausgenossen, dem er die Ölung erteilen soll, gebe man ihm zwei Öre und ebenso für alle Leute, die keinen Zehnt entrichten. Einen Öre gebe man für die Grabstätte aller freien Leute, die das Abendmahl nehmen, und eine Örtug für die Nachtwache. Nicht erhält er mehr, wenn er auch mehr (als eine Nacht) wacht. Nicht hat er auch länger zu wachen, außer der Priester wolle

<sup>1)</sup> der Text sagt: offen, indem er die Wirkung im Auge hat, daß der Kirchhof offen daliegt.

<sup>2)</sup> ergänzt aus der jüngeren Fassung.

<sup>3)</sup> stille Messe ist der mit der praefatio beginnende zweite Teil der Messe.

es oder der Bauer, auch wenn die Leiche drei Nächte im Hause liegt. Will er (sie) länger drinnen liegen lassen, gebe er eine Ortug für jede Nacht. § 1. Ein Fremder stirbt bei einem Bauern; man nehme eines Dre Wert von seinen Sachen und gebe ihn dem Priester für die Grabstätte und eine Ortug für die Nachtwache. Der Priester ist schuldig, dem Fremden das Abendmahl zu reichen, wie dem Bauern. § 2. Stirbt ein Bettler, da hat der Priester seinen Stab und seinen Sack für die Grabstätte. § 3. Weilt der Bischof im Kirchspiel, sendet ein Bauer ihm Botschaft, bittet ihn um die Slung, da ist er schuldig, ihm die letzte Slung zu erteilen; er habe eine halbe Mark dafür.

16. Geht ein Priester in das Kirchspiel eines anderen Priesters, trägt er hinein Buch und Stola und betet er über dem Volk, da ist er schuldig drei Mark. Er gelte zwölf Dre dem Bischof und zwölf dem (anderen) Priester.<sup>1)</sup>

17. Auf dem Acker soll man den Zehnten teilen. Es nimmt der Priester so viel, wie bei der Kirchweihe bestimmt wurde. Dann soll man das übrige scheiden in drei Teile; einen hat der Bischof, den anderen die Kirche, den dritten die Armen. § 1. Der Priester hat allen Tierzehnt und das Opfer, das am Fuße des Kreuzes niedergelegt wird am Karfreitag.

18. Ein Bauer stirbt in einem Kirchspiel und will anderswo seine Grabstätte haben, da soll der Priester seine Leiche einsegnen und ihr bis zum Jauntor<sup>2)</sup> folgen, nicht weiter, außer er wolle es selbst. Dann soll er die halbe Grabstättengebühr haben, und die andere Hälfte der Priester, der die Leiche übernimmt.

19. Wenn man dem Priester eine Gabe<sup>3)</sup> geben will, das sind zwei Scheffel oder eine Ortug Pfennige.

20. Hat ein Mann einen Hof in einem Dorf und sät er anderswo, da soll er zehnten dem Priester und der Kirche da, wo der Hof liegt, und da für den Kirchengaun haften. § 1. Sät

<sup>1)</sup> die Bestimmung handelt von der letzten Slung und gehört sachlich zu 15, 3.

<sup>2)</sup> Jauntor des Hofes oder des fremden Kirchhofes?

<sup>3)</sup> eine Abgabe armer Leute an Stelle des Zehnten.



ein Mann einen einzelnen Acker in einem andern Dorf, da soll er des Priesters Zehnt dort zurücklassen, allen anderen aber wegführen. § 2. Wohnt ein Bauer auf der Edmark mag er sich zu der Kirche halten, die ihm die nächste dünkt, wenn er so will. § 3. Nicht kann man einen Landpächter nötigen, zu einer andern Kirche sich zu halten, wenn er in einem Kirchdorf wohnt.

21. Wenn von Ungefähr Blut im Kirchhof vergossen wird, so soll man den Rasen mit dem Blut ausschneiden und aus dem Kirchhof werfen, und der Kirchhof ist nicht entweiht deshalb.

22. Der Priester darf keinen Mann von der Kirche wegzagen, außer den, den der Bischof gebannt hat. Es mögen die Bauern einen Friedlosen fortjagen, wenn sie wollen. Nicht schuldig ist der Priester darum.

#### Vom Totschlag]

1. Wird<sup>1)</sup> ein Mann erschlagen und des Lebens beraubt, da soll (der Erbe) den Totschlag am Ding künden und den Tod des Erblassers mitteilen und (ebenso) am zweiten (Ding). Aber am dritten soll er die Klage erheben, sonst ist sein Klagerrecht verloren. Da soll der Totschläger zum Ding fahren und außerhalb des Dings stehen, Männer zum Ding senden, ihm ein Friedensgelöbniß zu erbitten. Die Dingleute sollen ihm den Zutritt zum Ding erlauben; er soll den Totschlag eingestehen. § 1. Da soll der Erbe den Totschläger nennen. Das ist sein Recht, den des Totschlags zu beschuldigen, den er will, wenn mehrere Totschläger da sind. Der<sup>2)</sup> soll mit dem Kinde den Totschläger nennen, der ihm nächstverwandt ist auf der Vaterseite. Hat die Frau ein Kind auf dem Schoß, da soll sie den Totschläger nennen. Dann soll man die Haltfötung nennen

<sup>1)</sup> die Übersetzung dieses Kapitels beruht vielfach auf der von mir in Festschr. f. Alfred Schulze (1934) 423 ff. gegebenen Auslegung. Zu der dort genannten Liter. vgl. noch Delin, in *Strifter tillägn.* J. E. W. Thyrén (1926) 290f.

<sup>2)</sup> diesen und den folgenden Satz halte ich für späteren Einschub.